

## **Satzung**

### **über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Bienstädt vom 22.11.2001**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz – ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bienstädt in der Sitzung am 22.11.2001 die folgende:

### **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte**

beschlossen.

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Bienstädt erhebt einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe das in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

#### **§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billard, Dart und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

#### **§ 3 Bemessungsgrundlagen**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

## § 4 Steuersätze

### (1) Die Steuer beträgt

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit<br>in Gaststätten  | 25,00 Euro  |
| in Spielhallen   | 50,00 Euro  |
| je Kalendermonat und Gerät.  |             |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit<br>mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3<br>in Gaststätten  | 10,00 Euro  |
| in Spielhallen   | 20,00 Euro  |
| je Kalendermonat und Gerät.  |             |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen<br>oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die<br>eine Verherrlichung oder Verharmlosung des<br>Krieges zum Gegenstand haben | 100,00 Euro |
| je Kalendermonat und Gerät.  |             |

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

## § 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

## § 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der VG „Nesseae“, Dr.-Külz-Str. 4 in 99869 Friemar mitzuteilen.

## § 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlichen vorgeschriebenem Vordruck einzurichten und die errechnete Steuer an die Kasse der VG „Nesseae“, Friemar, Gemeinde Bienstädt zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

**§ 8**  
**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft „Nesseaue“ und der Gemeinde Bienstädt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

**§ 9**  
**Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 10**  
**Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenden Spielbetriebe sind der Verwaltungsgemeinschaft „Nesseaue“ durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 11.06.1992 außer Kraft.

Bienstädt, den ..13..02..2002.....

.....  
Kühnhausen  
Bürgermeister

- Siegel -